

# Beitragsordnung „taxanova e.V.“

-mit Stand vom 12.05.2018-

## § 1 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht ergibt sich aus §§ 5, 6 der Satzung des „taxanova e.V.“

## § 2 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt unabhängig der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit EUR 119,00.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall über einen Nachlass, eine Stundung oder eine Ratenvereinbarung zu entscheiden. Die Entscheidung verlangt eine einfache Mehrheit und muss nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entscheidungen im Einzelfall haben keinen Präzedenfallcharakter.

## § 3 Forderungsverfolgung

- (1) Der Beitrag entsteht gemäß §§ 5,6 der Satzung des „taxanova e.V.“.
- (2) Ist zum 15.03. oder im Jahr des Beitritts vier Wochen nach Beitritt keine vollständige Beitragszahlung erfolgt, ist der Verein berechtigt offene Forderungen anzumahnen.
- (3) Als Beitrittsdatum gilt das Datum des Aufnahmeantrages.
- (4) Im Falle der ersten Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
- (5) Ist nach weiteren vier Wochen ausgehend vom Datum des Mahnschreibens kein vollständiger Ausgleich der offenen Forderung erfolgt, ist der Verein berechtigt, eine zweite und letzte Mahnung zu versenden. Diese Mahnung muss den Hinweis enthalten, dass das Mitglied ausgeschlossen werden kann, wenn die offene Forderung nicht binnen vier Wochen ausgehend vom Datum des zweiten Mahnschreibens vollständig beglichen wird. Die Bearbeitungsgebühr der zweiten Mahnung beträgt EUR 7,50.
- (6) Eine Mahnung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die aktuellste, dem Verein vorliegende Adresse versendet wurde. Ist diese nicht zutreffend, bleibt der Anspruch aus dem Mahnschreiben dennoch bestehen und die Frist ist nicht unterbrochen.
- (7) Aus Kulanz können Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 in Erwägung gezogen werden.

## § 4 Aufnahmegebühr

- (1) Bei erstmaligem Beitritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr von EUR 19,00 veranschlagt. Diese ist zusammen mit dem erstmaligen Jahresbeitrag binnen vier Wochen nach Beitritt ausgehend vom Datum des Aufnahmebeitrags zu begleichen.
- (2) Aus Kulanz kann in Einzelfällen von der Erhebung der Aufnahmegebühr abgesehen werden oder die Gebühr gemindert werden.
- (3) Tritt ein Mitglied wiederholt dem Verein bei, nachdem es nach ordentlicher Kündigung den Verein verlassen hatte, entfällt die Aufnahmegebühr.
- (4) Ehrenmitglieder sowie Vorstandmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.